

**Vereinbarung über die Einrichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle
der Landes-ASten-Konferenz (LAK) Berlin
gem. § 18 II 3 Nr. 3 BerlHG sowie § 18 II 3 Nr. 8 BerlHG**

zwischen der

Studierendenschaft der Freien Universität (FU) Berlin
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss
vertreten durch seine*n Vorsitzende*n
Otto-von-Simson-Straße 23
14195 Berlin

der

Studierendenschaft der Technischen Universität (TU) Berlin
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss
vertreten durch seine*n Vorsitzende*n
Sekretariat TK2
Straße des 17. Juni 135
D-10623 Berlin

der

Studierendenschaft der Humboldt-Universität (HU) zu Berlin
vertreten durch den Referent*innen-Rat
vertreten durch seine*n Vorsitzende*n
Unter den Linden 6
10099 Berlin

der

Studierendenschaft der Universität der Künste (UdK) Berlin
vertreten durch den Allgemeinen Studierenden-Ausschuss
vertreten durch seine*n Vorsitzende*n
Hardenbergstraße 33
Raum 9
10623 Berlin

und der

Studierendenschaft der Beuth Hochschule für Technik (BHT) Berlin
vertreten durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss
vertreten durch seine*n Vorsitzende*n
Luxemburger Str. 10
13353 Berlin

Präambel

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 18 II BerlHG engagieren sich die Studierendenschaften der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Universität der Künste Berlin und der Beuth Hochschule für Technik Berlin (beteiligte Studierendenschaften) im Rahmen einer gemeinsamen Vernetzung der Studierendenschaften des Landes Berlin, der Landes-ASten-Konferenz Berlin. Der Beitritt weiterer Studierendenschaften Berliner Hochschulen ist möglich.

Die Landes-ASten-Konferenz Berlin trifft sich regelmäßig, um aktuelle Entwicklungen der Berliner Hochschulpolitik zu diskutieren und tritt gelegentlich über Pressemitteilungen oder andere Kanäle an die Öffentlichkeit. Über die Landes-ASten-Konferenz koordinieren die beteiligten Studierendenschaften ihre Positionierungen gegenüber dem Berliner Senat, der Bundespolitik und der Öffentlichkeit, etwa im Rahmen von themenspezifischen Anhörungen im Wissenschaftsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses. Die Landes-ASten-Konferenz Berlin vernetzt sich kontinuierlich mit Bündnissen, Initiativen, Gewerkschaften und weiteren Akteuren aus Wissenschaft und Politik. Mit den Landesstudierendenvertretungen anderer Bundesländer wird ein regelmäßiger Austausch gepflegt.

§ 1 Informationsaustausch und Ansprechpartner*innen

(1) Die beteiligten Studierendenschaften verpflichten sich, rechtzeitig über alle die Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und soweit als möglich auf die gegenseitigen Belange der Parteien Rücksicht zu nehmen. Die beteiligten Studierendenschaften richten gemeinschaftlich die Landes-ASten-Konferenz Berlin aus.

(2) Für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Landes-ASten-Konferenz Berlin wird eine Geschäftsstelle in Verantwortung der Studierendenschaft der TU Berlin betrieben. Die sachliche Erstausrüstung erfolgt nach Absprache der beteiligten Studierendenschaften, die laufenden Kosten sind nach § 3 abzurechnen. Die Studierendenschaft der TU Berlin verpflichtet sich, unverzüglich jede wesentliche Änderung der Grundlagen der Vereinbarung zuzuleiten, wenn diese die sonstigen Vertragspartner*innen betrifft.

(3) Ansprechpartner*innen der Studierendenschaften sowie der Landes-ASten-Konferenz Berlin sind

seitens der Landes-ASten-Konferenz Berlin

a) die Geschäftsstelle,

b) die AG Landes-ASten-Konferenz Berlin sowie

c) das Plenum der Landes-ASten-Konferenz Berlin,

seitens der beteiligten Studierendenschaften je zwei Mitglieder, die als Vertretung für die AG Landes-ASten-Konferenz Berlin bestimmt werden, sowie alle Mitglieder der Asten im Rahmen der Treffen des Plenums.

(4) Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Informationspflicht gegenüber den beteiligten Studierendenschaften über die Mitglieder der AG Landes-ASten-Konferenz Berlin und die für Finanzen zuständige Referate der beteiligten Studierendenschaften. Sie hat in allen grundsätzlichen Belangen die Einigung der Mitglieder der AG Landes-ASten-Konferenz Berlin zum Ziel.

(5) Hinsichtlich der grundsätzlichen und längerfristigen Vorhaben und Aufgaben erfolgt die Verständigung der beteiligten Studierendenschaften über das Plenum der Landes-ASTen-Konferenz Berlin. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Stellen, Einstellungsvorgang und Weisungsbefugnis

(1) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit sowie der Bewältigung der laufenden Geschäfte der Landes-ASTen-Konferenz Berlin werden zwei studentische Hilfskraftstellen zu je 40 oder 41 Stunden im Monat, entsprechend dem Studentischen Tarifvertrag Berlin in der jeweils geltenden Fassung geschaffen. Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils mindestens zwei Jahre. Über Verlängerungen und Neuausschreibungen der Stellen entscheidet das Plenum der Landes-ASTen-Konferenz Berlin.

(2) Zur Besetzung der Stellen wird eine Einstellungskommission gebildet. Sie erarbeitet eine Ausschreibung, sichtet das Feld der Bewerber*innen und unterbreitet der Landes-ASTen-Konferenz Berlin pro Stelle mindestens drei Vorschläge für die Besetzung. Die beteiligten Studierendenschaften haben die Möglichkeit, je eine Person in die Einstellungskommission zu entsenden.

(3) Die beteiligten Studierendenschaften verpflichten sich, die Kosten für diese Stellen gemeinsam gemäß dem unter § 3 dieser Vereinbarung definierten Schlüssel zu tragen. Die Studierendenschaft der TU Berlin übernimmt die Verwaltung und Abrechnung der Stellen entsprechend den grundsätzlichen Regelungen für die Stellenbewirtschaftung des ASTA der TU Berlin.

§ 3 Kostentragung und Abrechnung

(1) Die Gesamtkosten zur Finanzierung von zwei studentischen Hilfskraftstellen zu je 40 oder 41 Stunden im Monat nach dem jeweils geltenden Studentischen Tarifvertrag Berlin tragen die beteiligten Studierendenschaften gemäß folgendem Schlüssel (siehe auch Anlage 1):

1. Der Kostenanteil pro Jahr beträgt

- a) für die Studierendenschaft der UdK Berlin 500 EUR,
- b) für die Studierendenschaft der BHT Berlin 1.200 EUR.

2. Der Kostenanteil pro Jahr beträgt

- a) für die Studierendenschaft der FU Berlin

(Maximale Gesamtkosten von 2 x 30h studentischen Hilfskraftstellen pro Jahr inkl. maximale Jahresendgeldprämie – Summe der Kostenanteile nach Nr. 1) ÷ 3,

- b) für die Studierendenschaften der TU Berlin und der HU Berlin jeweils

(Gesamtkosten – Summe der Kostenanteile nach Nr. 1 – Kostenanteil nach Nr. 2 a)) ÷ 2.

3. Die Kostenanteile nach Nr. 2 b) sind begrenzt auf 1/3 der Gesamtkosten. Sie werden für das jeweils folgende Haushaltsjahr um etwaige Überschüsse reduziert.

4. Die Studierendenschaft der TU Berlin trägt ggf. entstehende Kosten bei der Personalbuchhaltung und der Verwaltung der Stellen.

5. Weitere Studierendenschaften tragen einen jährlichen Mindestbetrag von 50.- EUR.

(2) Die beteiligten Studierendenschaften zahlen gemäß dem in Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel jeweils den Maximalbetrag als Vorschuss an den ASTA der TU Berlin. Die erste Zahlung erfolgt für das Jahr 2017 mit Wirkung ab dem 15.02.2017 nach Unterzeichnung der Vereinbarung, in den Folgejahren jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres (1. April).

(3) Der ASTA der TU Berlin rechnet jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, erstmals zum Ende des Haushaltsjahres zum 31.03.2018, sämtliche Kosten ab. Eventuelle Überschüsse sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung mit Wirkung ab dem 15. Februar 2017 in Kraft. Beschließt eine weitere Studierendenschaft einer Berliner Hochschule ihren Beitritt, so wird dieser entsprechend dem Beschluss wirksam, frühestens mit Eingang der Beitrittsmitteilung in der Geschäftsstelle der Landes-ASTen-Konferenz Berlin.

(2) Jede der beteiligten Studierendenschaften kann die Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung für sich zum Ende des jeweils folgenden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung über den entsprechenden Beschluss des jeweiligen Studierendenparlaments an alle anderen beteiligten Studierendenschaften sowie die Geschäftsstelle der Landes-ASTen-Konferenz Berlin.

(3) Sollten die anfallenden Kosten mit den in § 3 Abs. 1 genannten Kostenanteilen der verbleibenden beteiligten Studierendenschaften nicht abgedeckt werden können, bedarf es einer Neufassung dieser Vereinbarung. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach einer entsprechenden Kündigung keine Neufassung zustande, gilt diese Vereinbarung insgesamt zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres, zum dem die Kündigung nach Abs. 2 wirksam wird, als gekündigt.

(4) Die Vereinbarung gilt ebenfalls als gekündigt, wenn nach Vollzug einer Kündigung weniger als 3 Studierendenschaften mit nicht mehr als 30 % der an den staatlichen Berliner Hochschulen eingeschriebenen Studierenden verbleiben.

(5) Im Fall einer Kündigung sind ggf. übrig gebliebene Gelder auf Basis einer zu treffenden Entscheidung des Plenums der Landes-ASTen-Konferenz Berlin zurückzuerstatten.

Berlin, den _____

Vorsitzende*r des
Allgemeinen
Studierendenausschuss
der FU Berlin

Berlin, den _____

Vorsitzende*r des
Allgemeinen
Studierendenausschuss
der TU Berlin

Berlin, den _____

Vorsitzende*r des
Allgemeinen
Studierendenausschuss
Referent*innenrates
der HU Berlin

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Vorsitzende*r des
Allgemeinen
Studierendenausschusses
der UdK Berlin

Vorsitzende*r des
Allgemeinen
Studierendenausschusses
der BHT Berlin